



EVDA

Evang.-ref. Verein
für diakonische Aufgaben
des Kirchenbezirks Toggenburg

Fürsorgereglement

1. Die Fürsorgekommission ist eine Spezialkommission gemäss Art. 12 der Statuten des EVDA. Sie setzt sich im Sinne von Art. 2 der Statuten für Personen in finanziellen Notlagen ein.
2. Die Fürsorgekommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident ist Mitglied des Vorstandes des EVDA. Die Kassierin oder der Kassier des EVDA ist Mitglied der Fürsorgekommission.
3. Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand des EVDA gewählt. Die Amtsdauer richtet sich nach den Statuten des EVDA. Die Kommission konstituiert sich selbst.
4. Die Kommission prüft Unterstützungsgesuche und bewilligt Beiträge gemäss folgenden Richtlinien:
 - Es liegt eine finanzielle Notlage vor.
 - Beiträge werden für spezielle Auslagen ausgerichtet, die von der Fürsorge oder ähnlichen Institutionen nicht übernommen werden und für Auslagen, welche schnell und unbürokratisch benötigt werden.
 - Unterstützung erhalten nur Einzelpersonen und Familien. Institutionen werden nicht unterstützt.
 - Einzelpersonen oder ein Familienmitglied sollen Mitglied einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde im Kirchenbezirk Toggenburg sein.
 - Gesuche sind durch Pfarrpersonen, gewählte Behördenmitglieder, Angestellte der Kirchgemeinde oder durch soziale Institutionen einzureichen.
5. Die Höchstbeträge betragen:
 - SFr. 2'400.- jährlich für wiederkehrende Auslagen
 - SFr. 3'000.- jährlich für einmalige Auslagen
6. Anträge für Unterstützungsgesuche sind auf dem Gesuchformular des EVDA einzureichen (www.evda.ch).



EVDA

Evang.-ref. Verein
für diakonische Aufgaben
des Kirchenbezirks Toggenburg

7. Die Genehmigung des Gesuchs erfolgt auf dem Zirkularweg, wenn der Beschluss einstimmig ist. Andernfalls beruft die Präsidentin oder der Präsident eine Sitzung ein und bestimmt im Einzelfall das Vorgehen.
8. Die Kommission verfügt jährlich über einen Betrag von SFr. 25'000.-. Bei Bedarf kann ein Nachtragskredit durch den Vorstand des EVDA bewilligt werden.
9. Kontrollorgan der Fürsorgekommission ist die GPK des EVDA.
10. Alle Angaben der Gesuche unterliegen der Schweigepflicht.

Dieses Reglement ist an der Hauptversammlung des EVDA vom 19. Mai 2015 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 24. Mai 2005.

Präsidium

Aktuarin

Nessler, den 19. Mai 2015